

# RS OGH 1991/5/23 8Ob621/90, 8Ob2213/96s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.05.1991

## Norm

EheG §66

EheG §68

## Rechtssatz

Ein sogenanntes "Kostgeld", mit dem nur die anteiligen Kosten der Verpflegung jedes Kindes und der gemeinsamen Haushaltsführung abgedeckt werden. ("Wirtschaftsgeld"), stellt kein bei der Unterhaltsbemessung zu berücksichtigenden Eigeneinkommen der Mutter dar. Handelte es sich bei Zahlungen durch die Kinder an ihre Mutter um ein vereinbartes echtes Entgelt für ihre Dienstleistung der Haushaltsführung, so läge hierin ein bei der Unterhaltsfestsetzung anzurechnendes Eigeneinkommen der Mutter. Von den Kindern auch mitgetragene Wohnungskosten vermindern allerdings die eigenen Wohnungskosten der Klägerin, worauf bei der Unterhaltsfestsetzung grundsätzlich Bedacht zu nehmen ist.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 621/90

Entscheidungstext OGH 23.05.1991 8 Ob 621/90

- 8 Ob 2213/96s

Entscheidungstext OGH 12.06.1997 8 Ob 2213/96s

Beisatz: Im Zweifel darf allerdings ein teilweise die tatsächlichen Kostenanteile der einzelnen Haushaltsglieder überschreitender Beitrag nicht als zur Entlastung des Unterhaltsverpflichteten geleistetes Entgelt gewertet werden. (T1) Veröff: SZ 70/111

## Schlagworte

SW: Arbeitsleistung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0057370

## Dokumentnummer

JJR\_19910523\_OGH0002\_0080OB00621\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)